

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 13.03.2017

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Beeinflussung des Wettbewerbs durch Förderung der Wohlfahrtsverbände

Beschlüsse des Landtages

- a) vom 17.09.2015 (Nr. 6 der Anlage zu Drs. 17/4192)
- b) vom 27.10.2016 (II Nr. 5 c der Anlage zu Drs. 17/6665 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet weiterhin, dass die Landesregierung die Vorschriften des europäischen Beihilferechts einhält und die notwendigen Korrekturen der Förderung der Wohlfahrtsverbände vornimmt.

Über das Ergebnis der aktuellen Prüfung ist dem Landtag bis zum 31.03.2017 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 13.03.2017

Die Antwort der Landesregierung vom 16.12.2015 in der Drucksache 17/4880 wird wie folgt ergänzt:

Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Gewährung von Finanzhilfen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem europäischen Beihilferecht ist bei der Europäischen Kommission im Juli 2015 eine Beschwerde eingegangen. In diesem Beschwerdeverfahren wurden der Europäischen Kommission am 09.09.2015 und am 06.04.2016 entsprechende Stellungnahmen über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) als Mitteilung der Bundesregierung übermittelt.

Überdies hat am 05.07.2016 in Brüssel ein Gespräch stattgefunden, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung teilgenommen haben.

Im Ergebnis wurde mit den Vertreterinnen und Vertretern der EU-Kommission ein Weg zur Weiterentwicklung des Systems der Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege diskutiert, der darauf basiert,

- dass es sich bei der Finanzhilfe an die Freie Wohlfahrtspflege um eine sogenannte „bestehende Beihilfe“ im Sinne des Artikel 108 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (die Finanzhilfe an die Freie Wohlfahrtspflege wurde in Niedersachsen durch das Gesetz über das Zahlenlotto vom 27.02.1956 und damit vor Abschluss der römischen Verträge implementiert) handelt und
- gleichzeitig für die Zukunft das System der Finanzhilfe an den EU-rechtlichen Regelungen zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ausgerichtet wird.

Auf der Grundlage dieses Gesprächsergebnisses ist am 16.11.2016 eine weitere Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission abgesandt worden. Darin wurde zugesichert,

- bei der Gewährung der Finanzhilfe an die in der LAG FW zusammengeschlossenen Spitzenverbände nach § 2 Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege zukünftig die DAWI-Regelungen anzuwenden und
- bei der Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben die Anforderungen des DAWI-Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Amtsblatt der EU L 7/3 vom 11.01.2011) bzw.
- soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen - die Anforderungen der Verordnung (EU) Nummer 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen zu erfüllen.

Für die Neuausrichtung der Förderung und die Anpassung an die Regelungen des DAWI-Beschlusses wurde der Kommission folgender Zeitplan mitgeteilt:

- Dezember 2016: Beginn der Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung mit den Verbänden
- Ende 3. Quartal 2017: Vorlage eines neuen Vereinbarungsentwurfs
- 4. Quartal 2017: Unterschriftenverfahren
- Januar 2018: Inkrafttreten der neuen Vereinbarung.

Mit dem Abschluss einer neuen Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften des europäischen Beihilferechts eingehalten sind.